

















































































































(4) Eine Klassenlotterie ist eine Lotterie oder Ausspielung im Sinne des Absatzes 1, bei der der Spielzeitraum mit einer oder mehreren Gewinnmöglichkeiten in jeweilige Klassen unterteilt ist.

## § 23

### Öffentliche Veranstaltung

Eine Lotterie oder Ausspielung im Sinne des § 26 des Rennwett- und Lotteriegesetzes ist öffentlich, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder diese gewohnheitsmäßig in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften veranstaltet wird.<sup>2</sup>Eine Lotterie oder Ausspielung gilt als öffentlich, wenn die für die Erlaubnis zuständige Behörde sie als erlaubnispflichtig ansieht.<sup>3</sup>Die Entscheidung der Erlaubnisbehörde, dass eine Veranstaltung nicht öffentlich ist, ist für Zwecke der Lotteriesteuer nicht bindend.

## § 24

### Veranstalter

(1) Veranstalter einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ist diejenige Person, die das Spielgeschehen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht maßgeblich gestaltet. Sie ordnet insbesondere die regelungsbedürftigen Fragen im Verhältnis zu den teilnehmenden Spielern, z. B. durch vorformulierte Vertragsbedingungen.

(2) Veranstalter einer Zweitlotterie ist derjenige, der dem Teilnehmer gegen Entgelt Gewinnchancen nach einem bestimmten Plan eröffnet und den Gewinn schuldet, wobei der Eintritt eines Gewinns vom Ausgang einer anderen Lotterie abhängt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## § 25

### Veranstaltungsort

(1) In den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes ist der Veranstaltungsort dort, wo der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz hat, unabhängig davon, wo der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen vornimmt.

(2) In den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes ist der Veranstaltungsort im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotterieggesetzes belegen, wenn der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotterieggesetzes vornimmt. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Ortsbestimmung ist grundsätzlich der Ort der physischen Anwesenheit des Spielers. <sup>3</sup>Sofern der Veranstalter den Ort der physischen Anwesenheit des Spielers nicht feststellen kann, gilt der Wohnsitz des Spielers als Veranstaltungsort. <sup>4</sup>Dies gilt unabhängig davon, wo der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Rennwett- und Lotterieggesetzes hat oder sonstige technische Vorrichtungen (z. B. Server) vorhält.

(3) Erforderliche Handlungen zur Entstehung des Spielvertrages sind die Handlungen, die zur Abgabe der Willenserklärung zum Abschluss des Spielvertrages in jedweder Form vorgenommen werden, z. B. in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form.

## § 26

### Bemessungsgrundlage

(1) Das geleistete Teilnahmeentgelt im Sinne des § 27 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes umfasst nicht Spielboni, die dem Spielenden zur Verfügung gestellt werden, aber nicht ausbezahlt, sondern nur verspielt werden können.

<sup>2</sup>Vom Veranstalter festgelegte Gebühren sind solche, die der Veranstalter als Gläubiger beansprucht und die betragsmäßig konkret bestimmt sind.

(2) Ein Erneuerungslos im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 4 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes ist das Los einer Klassenlotterie mit Teilnahmeberechtigung für die folgende Klasse, das dieselbe Nummer und gegebenenfalls denselben Buchstaben des Loses trägt, mit dem der Spieler an der Vorklasse teilgenommen hat.

(3) Der Wert der vorgehaltenen Gewinne im Sinne des § 27 Absatz 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes ist regelmäßig die Summe der Anschaffungskosten der einzelnen Preise. <sup>2</sup>Werden Preise unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist deren Wert in diesem Zeitpunkt zu schätzen. <sup>3</sup>Dabei können grundsätzlich die Anschaffungskosten vergleichbarer Wirtschaftsgüter zugrunde gelegt werden.

(4) Von der inländischen Behörde genehmigte Gebühren im Sinne des § 27 Absatz 4 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes sind auch solche, die von Dritten erhoben werden und für die der Veranstalter lediglich einen Gebührenrahmen vorgibt. <sup>2</sup>Soweit die inländischen Behörden diese Gebühren von Lottereeinnehmern, Lotterievermittlern oder sonstigen Dritten allgemein und ohne Einschränkung genehmigen, erfolgt keine Hinzurechnung zur Bemessungsgrundlage, da keine genehmigte Höhe überschritten wurde. <sup>3</sup>Das gilt entsprechend für Gebühren oder Entgelte, die aufgrund eines Gesetzes allgemein oder der Höhe nach erlaubt sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## § 27

### Steuerbefreiung

(1) Die in § 28 des Rennwett- und Lotteriegesetzes bestimmten Freigrenzen bemessen sich nach dem Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte.

(2) § 28 des Rennwett- und Lotteriegesetzes gilt nur für öffentliche Lotterien und Ausspielungen, die von den jeweils zuständigen Behörden genehmigt oder allgemein erlaubt worden sind. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Erlaubnis der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ergeben sich aus den landesgesetzlichen Regelungen. <sup>3</sup>Die Entscheidung der Erlaubnisbehörde ist für Zwecke der Lotteriesteuer bindend. <sup>4</sup>Dies gilt auch für nachträglich erteilte Erlaubnisse.

(3) Ist eine notwendige Erlaubnis nicht eingeholt oder eine erforderliche Anzeige nicht erfolgt und liegt damit keine Entscheidung der Erlaubnisbehörde vor, ist § 28 des Rennwett- und Lotteriegesetzes nicht anwendbar. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn eine erteilte Erlaubnis widerrufen wird.

(4) Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 28 Nummer 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes ist zudem, dass die öffentliche Lotterie oder Ausspielung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung dient.

(5) Der tatsächlich erzielte Reinertrag ist in den Fällen des § 28 Nummer 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in voller Höhe unmittelbar und zeitnah den in Absatz 4 genannten begünstigten Zwecken zuzuführen. <sup>2</sup>Der tatsächlich erzielte Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der tatsächlichen Kaufpreise sämtlicher Lose nach Abzug der mit der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung zusammenhängenden tatsächlichen Kosten, Gewinnsummen und Steuern ergibt.

## § 28

### Zuständigkeit

(1) Ist der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung eine natürliche Person, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk dieser seinen Wohnsitz hat oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. <sup>2</sup>§ 19 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(2) Ist der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung eine juristische Person oder Personenvereinigung, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. <sup>2</sup>Befindet sich der Ort der Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotterieggesetzes oder lässt sich der Ort der Geschäftsleitung nicht feststellen, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung seinen Sitz hat.

(3) Ergibt sich nach § 35 Satz 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes keine örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung, ist das Finanzamt Frankfurt am Main III örtlich zuständig.

(4) Für die nach § 34 des Rennwett- und Lotterieggesetzes durchzuführende Zerlegung des Gesamtaufkommens der Lotteriesteuer ist die Landesfinanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig.

## § 29

### Anzeigepflicht

(1) Wer öffentliche Lotterien oder Ausspielungen im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotterieggesetzes veranstalten oder über einen Dritten anbieten will, hat dem zuständigen Finanzamt spätestens 14 Tage vor Beginn des Losverkaufs Folgendes schriftlich anzuzeigen:

1. Name und Anschrift des Veranstalters,
2. geplante Anzahl und Preis der Lose,
3. Zeitpunkt und Ort des Losverkaufes und der Ziehung,
4. Spielplan und

5. geplante Höhe und Verwendung des Reinertrags, soweit eine Steuerbefreiung nach § 28 Rennwett- und Lotteriegesezt geltend gemacht werden soll.

(2) Ausgenommen von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 sind von den zuständigen inländischen Behörden erlaubte öffentliche Lotterien und Ausspielungen im Sinne des § 28 Nummer 1 des Rennwett- und Lotteriegeseztes, bei denen der geplante Gesamtpreis der Lose den Wert von 1 000 Euro nicht übersteigt. <sup>2</sup>Öffentliche Lotterien und Ausspielungen im Sinne des § 28 Nummer 2 des Rennwett- und Lotteriegeseztes unterliegen nicht der Anzeigepflicht nach Absatz 1, wenn der geplante Gesamtpreis der Lose einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung 5 000 Euro nicht übersteigt.

(3) Für die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder sowie für die staatlichen oder mit der Durchführung staatlich beauftragten Lottogesellschaften der Länder besteht keine Anzeigepflicht.

### **§ 30**

#### **Besteuerungsverfahren**

(1) Das Besteuerungsverfahren richtet sich nach den §§ 26 bis 35 des Rennwett- und Lotteriegeseztes.

(2) Bei der Zahlung der Lotteriesteuer sind die Steuernummer, die Steuerart und der Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird, anzugeben.

(3) Wird die Lotteriesteuer abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, ist die Kleinbetragsverordnung zu beachten.



## **IV. Virtuelle Automatensteuer**

### **§ 31**

#### **Bemessungsgrundlage**

Der geleistete Spieleinsatz nach § 37 des Rennwett- und Lotteriegesetzes umfasst nicht Spielboni, die dem Spieler zur Verfügung gestellt werden, aber nicht ausbezahlt, sondern nur verspielt werden können.

### **§ 32**

#### **Veranstalter**

Veranstalter des virtuellen Automatenspiels ist diejenige Person, die das Spielgeschehen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht maßgeblich gestaltet. <sup>2</sup>Sie entscheidet insbesondere über die angebotenen Spiele und ordnet die regelungsbedürftigen Fragen im Verhältnis zu den Spielern, z. B. durch vorformulierte Vertragsbedingungen, und setzt diese selbst oder durch andere entsprechend um.

### **§ 33**

#### **Veranstaltungsort**

(1) In den Fällen des § 36 Satz 2 Nummer 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes ist der Veranstaltungsort dort, wo der Veranstalter des virtuellen Automatenspiels seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz hat, unabhängig davon, wo der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen vornimmt.

(2) In den Fällen des § 36 Satz 2 Nummer 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes ist der Veranstaltungsort im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotteriegesetzes belegen, wenn der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotteriegesetzes vornimmt. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Ortsbestimmung ist grundsätzlich der Ort der physischen Anwesenheit des Spielers. <sup>3</sup>Sofern der Veranstalter den Ort der physischen Anwesenheit des Spielers nicht feststellen

kann, gilt der Wohnsitz des Spielers als Veranstaltungsort. <sup>4</sup>Dies gilt unabhängig davon, wo der Veranstalter des virtuellen Automatenspiels seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz hat oder sonstige technische Vorrichtungen (z. B. Server) vorhält.

(3) Erforderliche Handlungen zur Entstehung des Spielvertrages sind die Handlungen, die zur Abgabe der Willenserklärung zum Abschluss des Spielvertrages in jedweder Form vorgenommen werden, z. B. in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form.

### § 34

#### Zuständigkeit

(1) Ist der Veranstalter des virtuellen Automatenspiels eine natürliche Person, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk dieser seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. <sup>2</sup>§ 19 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(2) Ist der Veranstalter des virtuellen Automatenspiels eine juristische Person oder Personenvereinigung, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. <sup>2</sup>Befindet sich der Ort der Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotteriegesetzes oder lässt sich der Ort der Geschäftsleitung nicht feststellen, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Veranstalter des virtuellen Automatenspiels seinen Sitz hat.

(3) Ergibt sich aus § 45 Satz 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes keine örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung, ist das Finanzamt Frankfurt am Main III örtlich zuständig.

(4) Für die Zerlegung des Gesamtaufkommens der Virtuellen Automatensteuer ist die Landesfinanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig.

## § 35

### Anzeigepflichten

(1) Wer virtuelles Automatenspiel im Sinne des § 36 des Rennwett- und Lotterieggesetzes veranstalten will, hat dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Name,
2. Gewerbe,
3. Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz,
4. Zeitpunkt der Aufnahme des Spielbetriebs und
5. Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am virtuellen Automatenspiel.

(2) Ist ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 42 Absatz 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes bestellt worden, ist auch dieser dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich zu benennen.

## § 36

### Besteuerungsverfahren

(1) Das Besteuerungsverfahren richtet sich nach den §§ 36 bis 45 des Rennwett- und Lotterieggesetzes.

(2) Bei der Zahlung der Virtuellen Automatensteuer sind die Steuernummer, die Steuerart und der Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird, anzugeben.

(3) Wird die Virtuelle Automatensteuer abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, ist die Kleinbetragsverordnung zu beachten.

## V. Online-Pokersteuer

### § 37

#### Bemessungsgrundlage

(1) Der Spieleinsatz nach § 47 des Rennwett- und Lotterieggesetzes umfasst nicht Spielboni, die dem Spieler zur Verfügung gestellt werden, aber nicht ausbezahlt, sondern nur verspielt werden können. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für erlassene Teilnahmeentgelte.

(2) Werden vom Spieler geleistete Geldbeträge, mit denen der Spieler am Spiel teilnimmt, in besonderes Spielgeld umgewandelt, bestimmt sich der Betrag den der Spieler bei Teilnahme am Spiel zur Verfügung hat, nicht nach der Höhe dieses besonderen Spielgeldes, sondern nach der Höhe des entsprechenden, zugrundeliegenden geleisteten Geldbetrages.

### § 38

#### Veranstalter

Veranstalter des Online-Pokers ist diejenige Person, die das Spielgeschehen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht maßgeblich gestaltet. <sup>2</sup>Sie entscheidet insbesondere über die angebotenen Spielvarianten und ordnet die regelungsbedürftigen Fragen im Verhältnis zu den Spielern und zwischen den Spielern, z. B. durch vorformulierte Vertragsbedingungen, und setzt diese selbst oder durch andere entsprechend um.

**§ 39**

**Veranstaltungsort**

(1) In den Fällen des § 46 Satz 2 Nummer 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes ist der Veranstaltungsort dort, wo der Veranstalter des Online-Pokers seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz hat, unabhängig davon, wo der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen vornimmt.

(2) In den Fällen des § 46 Satz 2 Nummer 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes ist der Veranstaltungsort im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotteriegengesetzes belegen, wenn der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vornimmt. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Ortsbestimmung ist grundsätzlich der Ort der physischen Anwesenheit des Spielers. <sup>3</sup>Sofern der Veranstalter den Ort der physischen Anwesenheit des Spielers nicht feststellen kann, gilt der Wohnsitz des Spielers als Veranstaltungsort. <sup>4</sup>Dies gilt unabhängig davon, wo der Veranstalter des Online-Pokers seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz hat oder sonstige technische Vorrichtungen (z. B. Server) vorhält.

(3) Erforderliche Handlungen zur Entstehung des Spielvertrages sind die Handlungen, die zur Abgabe der Willenserklärung zum Abschluss des Spielvertrages in jedweder Form vorgenommen werden, z. B. in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## § 40

### Zuständigkeit

(1) Ist der Veranstalter des Online-Pokers eine natürliche Person, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk dieser seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. <sup>2</sup>§ 19 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(2) Ist der Veranstalter des Online-Pokers eine juristische Person oder Personenvereinigung, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. <sup>2</sup>Befindet sich der Ort der Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotterieggesetzes oder lässt sich der Ort der Geschäftsleitung nicht feststellen, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Veranstalter des Online-Pokers seinen Sitz hat.

(3) Ergibt sich aus § 55 Satz 1 und 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes keine örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung, ist das Finanzamt Frankfurt am Main III örtlich zuständig.

(4) Für die Zerlegung des Gesamtaufkommens der Online-Pokersteuer ist die Landesfinanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig.

## § 41

### Anzeigepflichten

(1) Wer Online-Poker im Sinne des § 46 des Rennwett- und Lotterieggesetzes veranstalten will, hat dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Name,
2. Gewerbe,
3. Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz,
4. Zeitpunkt der Aufnahme des Spielbetriebs und
5. Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Poker.

(2) Ist ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 52 Absatz 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes bestellt worden, ist auch dieser dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich zu benennen.

## § 42

### Besteuerungsverfahren

(1) Das Besteuerungsverfahren richtet sich nach den §§ 46 bis 55 des Rennwett- und Lotterieggesetzes.

(2) Bei der Zahlung der Online-Pokersteuer sind die Steuernummer, die Steuerart und der Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird, anzugeben.

(3) Wird die Online-Pokersteuer abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, ist die Kleinbetragsverordnung zu beachten.

## VI. Steuerberechnung

## § 43

### Steuerberechnungsformel

(1) In den §§ 9, 17, 27, 37 und 47 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wird die Steuerbemessungsgrundlage als geleisteter Wetteinsatz, als geleistetes Teilnahmeentgelt oder als Spieleinsatz jeweils abzüglich der Steuer definiert. <sup>2</sup>Bei dem geleisteten Wetteinsatz, dem geleisteten Teilnahmeentgelt oder dem Spieleinsatz handelt es sich um einen Bruttowert, aus dem die nach dem Rennwett- und Lotterieggesetz geschuldete Steuer herauszurechnen ist.

(2) Die jeweilige Steuer ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Steuerbetrag} = \frac{\text{Bruttowert} \times \text{Steuersatz}}{100 + \text{Steuersatz}} \quad ''$$

### Artikel 3

#### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657)) geändert worden ist, werden die Wörter „Rennwett- und Lotteriesteuer sowie der Steuer für Sportwetten“ durch die Wörter „Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.<sup>1</sup>

Gleichzeitig treten das Rennwett- und Lotteriegesezt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist und die Rennwett- und Lotteriegesezt-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2637), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 2013 (BGBl. I S. 3709) geändert worden ist, außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Für den Fall, dass das Gesetz erst nach dem 1. Juli 2021 verkündet wird, aber gleichwohl rückwirkend zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten soll (erfordert Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vor dem 1. Juli 2021), müsste wie folgt formuliert werden: **Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.**



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit der Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottG) und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottGABest) – künftig Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottDV) – sind mehrere Zielsetzungen verbunden:

1. Schaffung neuer Regelungen zur adäquaten Besteuerung von virtuellem Automatenspiel und von Online-Poker

Mit der Aufnahme neuer steuerrechtlicher Vorschriften in das Rennwett- und Lotteriegesetz wird der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) flankiert, der nunmehr die Veranstaltung von virtuellem Automatenspiel und Online-Poker auf Basis einer für alle Länder einheitlich erteilten Erlaubnis der Aufsichtsbehörde zulässt, für die bisher keine adäquaten Steuervorschriften bestehen. Das Rennwett- und Lotteriegesetz weist insoweit eine Regelungslücke auf, die solange von untergeordneter Bedeutung war, wie in der Bundesrepublik Deutschland keine derartigen Glücksspiele veranstaltet werden durften. Infolge der Erlaubnisfähigkeit dieser neuen Glücksspielformen wird eine Ergänzung des bestehenden Rennwett- und Lotteriegesetzes notwendig.

Mit den neuen steuerrechtlichen Regelungen sollen die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags unterstützt werden. Einerseits soll eine Überführung des bisherigen illegalen Spielangebotes in die Legalität und damit unter die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Glücksspielstaatsvertrages gefördert werden. Andererseits sollen sie dazu beitragen, die Spielsucht und weitere negative Erscheinungen des Spielbetriebs zu bekämpfen. Vor diesem Hintergrund sollen die neuen Vorschriften folgerichtig in das Rennwett- und Lotteriegesetz integriert werden, das die genannten Ziele bereits unterstützt.

Die in das Gesetz eingefügten Steuervorschriften für neue Glücksspielarten erfassen nur die nach dem Glücksspielstaatsvertrag neu zugelassenen online verfügbaren Glücksspiele des virtuellen Automatenspiels und Online-Pokers, weil diese ein eigenständiges Glücksspielangebot darstellen, das nun neben den bereits adäquat besteuerten Glücksspielangeboten entsteht. Schon durch die im Glücksspielstaatsvertrag festgelegten ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen unterscheiden sich virtuelles Automatenspiel und Online-Poker von Angeboten im terrestrischen Bereich u. a. in Gaststätten, Spielhallen und Spielbanken, z. B. hinsichtlich der Ausschüttungsquoten oder gewerberechtlicher Bestimmungen. Darüber hinaus unterscheiden sich diese Online-Angebote von terrestrischen Angeboten ihrer Natur nach bereits grundlegend, trotz u. a. einer oberflächlichen Ähnlichkeit in der Optik. Online-Angebote sind regelmäßig günstiger zu betreiben und ermöglichen wirtschaftlich effizientere Kalkulationen, weil u. a. das Vorhalten physischer Geräte oder von Lokalitäten entfällt. Weiterhin bietet die ständige und ortsungebundene Verfügbarkeit von Online-Angeboten, insbesondere durch mobile Endgeräte, für die Spieler ein permanent verfügbares Erlebnis, dem sich terrestrische Angebote durch ihre Ortsgebundenheit entziehen. Hieraus ergibt sich zugleich ein potenziell erheblich größerer Kundenkreis. Aus diesen Gründen sind diese Online-Angebote auch hinsichtlich ihrer Spielsucht erzeugenden Aspekte anders einzustufen, als die terrestrischen Angebote, z. B. in Spielhallen.

Hierdurch unterscheiden sie sich zudem von den bereits vorhandenen, online angebotenen Renn- und Sportwetten sowie Lotterien und Ausspielungen, bei denen die Wett- und Spielangebote online wie terrestrisch weitgehend identisch sind. Diese unterliegen jeweils den gleichen ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen und der wirtschaftliche Aufwand, z. B. bei Annahmestellen, ist auch bei ihrer terrestrischen Form regelmäßig geringer als bei anderen Glücksspielangeboten.

Mit der Besteuerung von virtuellem Automatenspiel und Online-Poker sollen, wie auch bereits im Rahmen der Besteuerung von Renn- und Sportwetten sowie Lotterien und Ausspielungen, Rechtsgeschäfte besteuert werden, die Gewinne aus dem Spieltrieb der Bevölkerung ziehen. Die Besteuerung zielt auf die im Spielverhalten zum Ausdruck kommende besondere finanzielle Leistungsfähigkeit des Spielers ab. Dabei orientieren sich die Steuersätze für die beiden neuen Glücksspielarten an den bestehenden Regelungen für Renn- und Sportwetten.

Dass das virtuelle Spiel durch die Schaffung von Tatbeständen im Rennwett- und Lotteriewettgesetz im Falle einer Steuerbarkeit – anders als das terrestrische Angebot – nach § 4 Nummer 9 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit wird, ist mit der unionalen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vereinbar: Es erfolgt keine unterschiedliche Besteuerung eines vergleichbaren Spiels abhängig vom Veranstalter (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Februar 2005, C-453/02 und C-462/02). Bei terrestrischen und virtuellen Glücksspielangeboten besteht nur hinsichtlich der äußeren Optik und des Ablaufs eine Ähnlichkeit, weshalb eine unterschiedliche Umsatzbesteuerung aufgrund des den Mitgliedstaaten eingeräumten weiten Wertungsspielraums des Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe i der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie zulässig ist (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Juni 2010, C-58/09): Neben den oben bereits beschriebenen tatsächlichen Unterschieden dieser beiden Glücksspielangebote unterscheiden sich auch die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen sie angeboten werden dürfen, stark und es wird jeweils ein anderer Spielerkreis angesprochen. Das terrestrische und das virtuelle Spiel sind somit nicht vergleichbar und stehen nicht miteinander im Wettbewerb, so dass auch der Grundsatz der steuerlichen Neutralität, wonach gleichartige und deshalb miteinander im Wettbewerb stehende Leistungen hinsichtlich der Umsatzsteuer nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen, die vorgesehene Besteuerung nicht hindert.

## 2. Modernisierung des Rennwett- und Lotteriewettgesetzes

Die Regelungen des Rennwett- und Lotteriewettgesetzes sind teilweise veraltet und entsprechen nicht mehr den aktuellen Verhältnissen und Bedürfnissen. Daher soll das Gesetz insgesamt modernisiert und den aktuellen Erfordernissen angepasst werden.

Die zum Teil ebenfalls veralteten Regelungen des ordnungsrechtlichen Teils werden aktualisiert. In diesem Zusammenhang werden auch die bisher an verschiedenen Stellen des Gesetzes vorhandenen Ermächtigungen zum Erlass von ordnungsrechtlichen Regelungen für Rennwetten durch Rechtsverordnungen in einer Vorschrift zusammengefasst sowie die Regelungskompetenz eindeutig bestimmt.

Die steuerrechtlichen Regelungen werden neben den unter 1. beschriebenen Maßnahmen für sämtliche Steuerarten dem Standard moderner Steuergesetze angepasst.

### 3. Modernisierung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt

Die Ausführungsbestimmungen sollen ebenfalls aktualisiert und dem neu konzipierten Rennwett- und Lotteriegesezt angepasst werden. Zudem werden sie in „Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriegesezt“ umbenannt.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das gesamte Rennwett- und Lotteriegesezt wird grundlegend überarbeitet und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Es wird in drei Hauptabschnitte gegliedert: Der erste Abschnitt enthält ordnungsrechtliche Vorschriften für Rennwetten einschließlich Rechtsverordnungsermächtigungen, der zweite Abschnitt beinhaltet steuerrechtliche Vorschriften einschließlich Rechtsverordnungsermächtigungen, im dritten Abschnitt sind gemeinsame Vorschriften enthalten.

Der steuerrechtliche Abschnitt wird um Vorschriften für die Besteuerung der neuen Glücksspielarten virtuelles Automatenspiel und Online-Poker ergänzt. Da Spieler diese neuen Glücksspielangebote über das Internet länderübergreifend nutzen können, wird zugleich die Zerlegung des Steueraufkommens aus virtuellem Automatenspiel und Online-Poker vorgesehen.

Die Besteuerungsgegenstände des Rennwett- und Lotteriegeseztes werden in Anlehnung an § 40 der Abgabenordnung so allgemein formuliert, dass sie das jeweilige Glücksspiel auch dann erfassen, wenn es ohne die erforderliche Erlaubnis veranstaltet wird oder nicht erlaubnisfähig ist. Alle Steuerarten sind als Anmeldesteuern konzipiert, bei denen der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen, anzumelden und zu entrichten hat.

Die Ausführungsbestimmungen werden modernisiert und der neuen Konzeption des Rennwett- und Lotteriegeseztes angepasst. Die Änderungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Novellierung des Rennwett- und Lotteriegeseztes und sollen zeitgleich in Kraft treten.

Bisher unterliegen die Rennwett- und Lotteriesteuer sowie die Steuer für Sportwetten mit Ausnahme der Totalisatorsteuer dem bundesstaatlichen Finanzkraftausgleich. Die neuen Steuerarten für das virtuelle Automatenspiel und für Online-Poker sollen ebenfalls in den bundesstaatlichen Finanzkraftausgleich einbezogen werden. Artikel 3 sieht eine entsprechende Änderung des § 7 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vor.

Da die Regelungen der Rennwett- und Lotteriegesezt-Zuständigkeitsverordnung in die Durchführungsverordnung verlagert werden, wird die Zuständigkeitsverordnung in Artikel 4 aufgehoben.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Eine bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, weil sie der Wahrung der Rechtseinheit, das heißt der Geltung gleicher Normen im Bundesgebiet dient. Die Erlaubnis für die neuen Glücksspielarten virtuelles Automatenspiel und Online-Poker wird den Veranstaltern von der Aufsichtsbehörde für das gesamte Bundesgebiet erteilt. Dementsprechend ist für die Besteuerung dieser neuen Glücksspiele ein einheitlich geltendes Steuerrecht vorzusehen. Da die rechtlichen Bedingungen für Rennwetten, Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen bereits bundesrechtlich geregelt sind und es um die Fortentwicklung und Modernisierung dieses Rechts geht, kommt nur eine bundesgesetzliche Regelung in Betracht und keine landesgesetzlichen Regelungen. Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da das Aufkommen der im Rennwett- und Lotteriegesezt geregelten Steuern den Ländern zusteht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## VI. Gesetzesfolgen

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Modernisierung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes werden die teilweise veralteten und nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprechenden Regelungen den aktuellen Erfordernissen angepasst und führen so zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf umsetzt und damit auch das Steueraufkommen sichert.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1</sup>	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
1	<u>§§ 36 ff. Rennwett- und Lotteriegesetz</u>	<b>Insg.</b>	+ 330	+ 130	+ 330	+ 330	+ 330	+ 330
	Virtuelle Automatensteuer	Rennw-LottSt	+ 330	+ 130	+ 330	+ 330	+ 330	+ 330
		<b>Bund</b>	.	.	.	.	.	.
		<b>Länder</b>	+ 330	+ 130	+ 330	+ 330	+ 330	+ 330
		Rennw-LottSt	+ 330	+ 130	+ 330	+ 330	+ 330	+ 330
		<b>Gem.</b>	.	.	.	.	.	.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1</sup>	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
2	<u>§§ 46 ff. Rennwett- und Lotteriegesetz</u> Online-Pokersteuer	<b>Insg.</b>	+ 35	+ 15	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35
		Rennw-LottSt	+ 35	+ 15	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35
		<b>Bund</b>	.	.	.	.	.	.
		<b>Länder</b>	+ 35	+ 15	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35
		Rennw-LottSt	+ 35	+ 15	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35
		<b>Gem.</b>	.	.	.	.	.	.
3	<u>§ 4 Nummer 9b UStG</u> Glücksspiele, die nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz besteuert werden, sind von der Umsatzsteuer befreit	<b>Insg.</b>	.	.	.	.	.	.
		USt	.	.	.	.	.	.
		<b>Bund</b>	.	.	.	.	.	.
		USt	.	.	.	.	.	.
		<b>Länder</b>	.	.	.	.	.	.
		USt	.	.	.	.	.	.
4	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	<b>Insg.</b>	+ 365	+ 145	+ 365	+ 365	+ 365	+ 365
		USt	.	.	.	.	.	.
		Rennw-LottSt	+ 365	+ 145	+ 365	+ 365	+ 365	+ 365
		<b>Bund</b>	.	.	.	.	.	.
		USt	.	.	.	.	.	.
		<b>Länder</b>	+ 365	+ 145	+ 365	+ 365	+ 365	+ 365
USt	.	.	.	.	.	.		
Rennw-LottSt	+ 365	+ 145	+ 365	+ 365	+ 365	+ 365		
<b>Gem.</b>	.	.	.	.	.	.		
USt	.	.	.	.	.	.		

Anmerkung:

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-) Zeitraum von 12 Monaten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**4. Erfüllungsaufwand****Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

**Wirtschaft***Jährlicher Aufwand*

Nr.	Bezeichnung	Rechtsnorm	Art der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. Euro	Sachaufwand in Euro pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. Euro	Kategorie
1	Anzeigepflicht von Veranstaltern, die virtuelles Automatenspiel und Online-Poker anbieten	§§ 35 und 41 Rennw-LottDV	Informationspflicht	20	6	49,30	0,1	1	20	0,02	
2	Steueranmeldung von (inländischen und EU-ausländischen) Anbietern, die virtuelles Automatenspiel betreiben	§ 41 Rennw-LottG	Informationspflicht	200	720	49,30	118,3	2	100	2,4	
3	Steueranmeldung von (inländischen und EU-ausländischen) Anbietern, die Online-Poker betreiben	§ 51 Rennw-LottG	Informationspflicht	38	720	49,30	22,5	2	19	0,5	
4a	Aufzeichnungspflicht bezüglich des geleisteten Spieleinsatzes u. a. Merkmale beim virtuellen Automatenspiel für inländische Veranstalter	§ 43 Rennw-LottG	Informationspflicht	55,5 Mio.	-	-	-	0,00005	55,5 Mio.	2,8	



4b	Aufzeichnungspflicht bezüglich des geleisteten Spieleinsatzes u. a. Merkmale beim virtuellen Automatenpiel für EU-ausländische Veranstalter	§ 43 Rennw-LottG	Informationspflicht	38,7 Mio.	-	-	-	0,00005	38,7 Mio.	1,9	
5a	Aufzeichnungspflicht bezüglich des geleisteten Spieleinsatzes u. a. Merkmale beim Online-Poker für inländische Veranstalter	§ 53 Rennw-LottG	Informationspflicht	75 Mio.	-	-	-	0,00005	75 Mio.	3,8	
5b	Aufzeichnungspflicht bezüglich des geleisteten Spieleinsatzes u. a. Merkmale beim Online-Poker für EU-ausländische Veranstalter	§ 53 Rennw-LottG	Informationspflicht	52,275 Mio.	-	-	-	0,00005	52,275 Mio.	2,6	
	<b>Saldo</b>						<b>140,9</b>			<b>14,02</b>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte F

## Einmaliger Aufwand

Nr.	Bezeichnung	Rechtsnorm	Art der Vorgabe	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. Euro	Sachaufwand in Euro pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. Euro	Kategorie
1	Anzeigepflicht von Veranstaltern, die virtuelles Automatenenspiel und Online-Poker anbieten	§§ 35 und 41 RennwLottDV	Informationspflicht	202	6	49,30	1	1	202	0,2	
2	Aufzeichnungspflicht bezüglich des geleisteten Spieleinsatzes u. a. Merkmale beim virtuellen Automatenenspiel	§ 43 RennwLottG	Informationspflicht	164	-	-	-	1.000	164	164	Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe
3	Aufzeichnungspflicht bezüglich des geleisteten Spieleinsatzes u. a. Merkmale beim Online-Poker	§ 53 RennwLottG	Informationspflicht	38	-	-	-	1.000	38	38	Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe
	<b>Saldo</b>						<b>1</b>			<b>202,2</b>	

## **Verwaltung**

### *Einmaliger Aufwand*

Die monatlichen Steueranmeldungen für die Virtuelle Automatensteuer und die Online-Pokersteuer werden schätzungsweise von 202 Steuerpflichtigen abzugeben sein, die jedoch je Steueranmeldungsart neu aufzunehmen sind, sodass ca. 238 Neuaufnahmen durchgeführt werden müssen. Hierunter fallen die Prüfung und Vergabe einer Steuernummer, die Erfassung der Grunddaten sowie die Schreiben zur Steuernummernmitteilung an die Anbieter, die mit insgesamt 50 Minuten pro Neuaufnahme veranschlagt werden, so dass zusätzlich ein einmaliger Mehraufwand von 12 249 Euro erwartet wird.

Bei einer jährlich unterstellten Steigerungsrate von 10 Neuaufnahmen für jede Steuerart entsteht in den Folgejahren insgesamt zusätzlicher, jährlicher, einmaliger Aufwand für 20 Neuaufnahmen in Höhe von 1 029 Euro.

### *Jährlicher Aufwand*

Jährlich wiederkehrend sind 2 856 Steueranmeldungen (12 Steueranmeldungen pro Jahr je Steueranmeldungsart) insgesamt zu bearbeiten. Unter die Bearbeitung der monatlich abzugebenden Steueranmeldungen fallen auch die Grunddatenpflege, Prüfung der Anzeigepflichten und der Aufzeichnungen, die Erhebung durch personelle kassentechnische Sollstellung inklusive Überwachung des Zahlungseingangs und Rechtsbehelfe. Hierfür wird insgesamt jeweils eine Bearbeitungszeit von 25 Minuten angenommen, sodass insgesamt ein jährlicher Mehraufwand von 72 355 Euro erwartet wird.

Bei einer jährlich unterstellten Steigerungsrate von 10 Neuaufnahmen für jede Steuerart entsteht jährlich wiederkehrender, kumulierter Aufwand für jeweils weitere 240 Steueranmeldungen in Höhe von 6 080 Euro.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.





























































### **Zu § 58**

§ 58 ist im Wesentlichen § 27b des Umsatzsteuergesetzes nachgebildet und ermöglicht der Finanzbehörde die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen und die Sicherstellung des Steueraufkommens. Auf Grund der besonderen Sensibilität des Geschäftsumfelds erlaubt § 58 Absatz 2 Satz 2 auch die Prüfung der elektronischen Daten im Sinne des § 147 Absatz 6 Abgabenordnung bereits im Rahmen der Nachschau.

### **Zu § 59**

§ 59 regelt die Festsetzung und Fälligkeit der nachzuentrichtenden Steuerbeträge nach einer Außenprüfung in Anlehnung an Sinn und Zweck der Regelung des § 10 Absatz 4 des Versicherungsteuergesetzes. Hierdurch wird die Korrektur der einzelnen überprüften Anmeldezeiträume entbehrlich.

### **Zu § 60**

§ 60 enthält den Katalog von Regelungsgegenständen, die dem Verordnungsgeber überantwortet werden und konkretisiert die bisher in § 25 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriesgesetz a. F. enthaltene Globalermächtigung zum Erlass der „Bestimmungen zur Ausführung“ des Rennwett- und Lotteriesgesetzes. Von der Ermächtigung sind sämtliche Regelungen erfasst, die im steuerrechtlichen Teil der durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs geänderten Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriesgesetz a. F. enthalten sind.

### **Zu Abschnitt III (Gemeinsame Vorschriften)**

#### **Zu § 61**

Die Regelung entspricht dem § 26 Rennwett- und Lotteriesgesetz i. d. F. des Artikel 29 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451). Von der Offenbarungsbefugnis gegenüber den Ordnungsbehörden sind vornehmlich Namen und Adressen der Veranstalter sowie die Veranstaltungsart umfasst, mit denen das Vorliegen einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis überprüft werden kann. Gegenüber den Zuweisungsbehörden dürfen diejenigen Daten offenbart werden, anhand derer der Zuweisungsberechtigte festgestellt sowie die Höhe des Zuweisungsbetrags ermittelt werden kann. Hierzu gehören neben den Daten der jeweiligen beteiligten Rennvereine auch die Veranstaltungsorte inländischer und ausländischer Pferderennen sowie Angaben zum Steuerschuldner (Totalisatorbetreiber, Buchmacher).

**Zu § 62**

Die aus § 27 Rennwett- und Lotteriegesez a. F. resultierende Mitteilungspflicht wurde übernommen und auf die für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde erstreckt, um bei der Lotteriesteuer die Öffentlichkeit einer Veranstaltung sowie die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung zu prüfen.

**Zu § 63**

In Absatz 1 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriegesez bei Bedarf in der jeweils aktuellen Fassung bekanntzugeben. Das gleiche gilt für sonstige Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des § 60 erlassen werden.

Absatz 2 enthält die Befugnis für das für Landwirtschaft zuständige Bundesministerium zur Bekanntmachung der auf Basis des § 6 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen.

**Zu Artikel 2 (Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez)****Zu Nummer 1**

Durch die Titeländerung wird der Rechtsverordnungscharakter der Bestimmungen hervorgehoben und der Name den üblichen Bezeichnungen im Steuerrecht angepasst.

**Zu Nummer 2**

Die Durchführungsverordnung wird neu gegliedert in A. einen ordnungsrechtlichen und B. einen steuerrechtlichen Teil.

**Zu Nummer 3**

Die Ergänzung der Überschrift verdeutlicht, dass sich die nachfolgenden Regelungen auf Rennwetten beziehen.

**Zu Nummer 4**

In dem umgestalteten ordnungsrechtlichen Teil wird in dem neuen § 1 ausdrücklich festgelegt, dass nur bestimmten Personen die Erlaubnis für den Abschluss und die Vermittlung von Rennwetten erteilt werden darf.



### **Zu Nummer 5**

Die in den bisherigen Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez enthaltenen Zwischenüberschriften sollen mit Ausnahme der mit Großbuchstaben und römischen Zahlen gegliederten Überschriften gestrichen und durch amtliche Überschriften der einzelnen Paragraphen ersetzt werden.

### **Zu Nummer 6**

Die Vorschriften der Durchführungsverordnung erhalten zur leichteren Orientierung amtliche Überschriften.

### **Zu Nummer 7**

Siehe Begründung zu Nummer 5.

### **Zu Nummer 8**

Zu Buchstabe a: Siehe Begründung zu Nummer 6.

Zu Buchstabe b: Im Hinblick darauf, dass es in vielen Ländern aufgrund von organisatorischen Veränderungen keine Oberfinanzdirektionen mehr gibt, wird die Freigabe der Sicherheit an das Einverständnis des Finanzamts geknüpft, das für die Buchmachersteuer zuständig ist.

### **Zu Nummer 9**

Siehe Begründung zu Nummer 5.

### **Zu Nummer 10**

Siehe Begründung zu Nummer 5. Zudem wird die Paragraphenreihenfolge im Hinblick auf in der Vergangenheit aufgehobene Vorschriften der Ausführungsbestimmungen angepasst.

### **Zu Nummer 11**

Siehe Begründung zu Nummer 5.

### **Zu Nummer 12**

Siehe Begründung zu Nummer 10.

### **Zu Nummer 13**

Siehe Begründung zu Nummer 5.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Zu Nummer 14**

Das Erfordernis der Erteilung einer gesonderten Urkunde über die erteilte Erlaubnis ist aus ordnungsrechtlicher Sicht entbehrlich. Daher wird die in § 7 enthaltene Regelung aufgehoben.

**Zu Nummer 15**

Siehe Begründung zu Nummer 5.

**Zu Nummer 16**

§ 6 (neu) wird ebenfalls den veränderten Umständen angepasst. Der Umweg der Unterrichtung der zuständigen Finanzbehörde von der Erlaubniserteilung über die teilweise nicht mehr existenten Oberfinanzdirektionen wird beseitigt. Die für die Rennwett- und Lotteriesteuern zuständigen Finanzämter werden nunmehr direkt informiert.

Der bisherige Absatz 2 zur Listenführung über Betreiber von Totalisatoren sowie über zugelassene Buchmacher und deren Gehilfen durch das Finanzamt kann entfallen, weil sich eine entsprechende Regelung in § 97 der Buchungsordnung für die Finanzämter (BuchO) befindet. Danach müssen Listen geführt werden, soweit die Voraussetzung für ein maschinelles Verfahren (§ 22 Absatz 3 Nummer 2 BuchO) nicht vorliegen. Siehe zudem Begründung zu Nummer 10.

**Zu Nummer 17**

Die Präzisierung der Überschrift verdeutlicht, dass sich die nachfolgenden Regelungen auf Rennwetten beziehen.

**Zu Nummer 18**

Siehe Begründung zu Nummer 5.

**Zu Nummer 19**

Zu Buchstabe a: Siehe Begründung zu Nummer 6.

Zu Buchstabe b: Aus ordnungsrechtlicher Sicht soll auch die Art der Wette auf dem auszuhändigenden Wettschein vermerkt werden.

Siehe zudem Begründung zu Nummer 10.

**Zu Nummer 20**

Siehe Begründung zu Nummer 5.

## **Zu Nummer 21**

Zu Buchstabe a: Siehe Begründung zu Nummer 6.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa: Mit der Neuformulierung der Sätze 1 bis 3 des Absatzes 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass heutzutage keine Wettscheine mit Steueraufdruck mehr verwendet werden. Wettscheine werden regelmäßig elektronisch erstellt, so dass die Aufbewahrung eines elektronischen Duplikats genügt.

Zu Doppelbuchstabe bb: Die Angaben nach Buchstabe e ermöglichen eine Zuordnung, ob die Wette selbst veranstaltet oder lediglich vermittelt wurde. Die Angabe nach Buchstabe f dient dem Zuweisungsverfahren, weil das Zuweisungsverfahren gemäß § 7 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriewegesetz auf das Aufkommen der Buchmachersteuer nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Rennwett- und Lotteriewegesetz, das aus Anlass von Pferderennen im Ausland erzielt wird, keine Anwendung findet.

Zu Buchstabe c: Durch den Verzicht auf den Steueraufdruck auf Wettscheinen ist die Regelung, dass Wetteinsätze durch 10 ohne Rest teilbar sein müssen, entbehrlich. Aus ökonomischen Gründen ist es dennoch sinnvoll, an der Mindestbetragsgrenze von 50 Cent festzuhalten. Abgestellt wird nunmehr auf den Betrag, über den der Wettschein insgesamt lautet. In den Fällen, in denen mehrere Wetten auf einem Wettschein zusammengefasst werden (§ 8 Absatz 1 Satz 3), wird dem Betreiber des Totalisators bzw. dem Buchmacher die Möglichkeit gegeben, Wetteinsätze von unter 50 Cent zu bestimmen.

Die Änderung des Absatzes 3 vollzieht die eingetretenen tatsächlichen Änderungen in der Wettpraxis nach.

Siehe zudem Begründung zu Nummer 10.

## **Zu Nummer 22**

Siehe Begründung zu Nummer 6.

## **Zu Nummer 23**

Da die aufzubewahrenden Unterlagen auch für steuerliche Zwecke genutzt werden können, wird die Aufbewahrungsfrist auf 10 Jahre verlängert. Siehe zudem Begründung zu Nummer 10.

## **Zu Nummer 24**

§ 12 hat keinen Inhalt und wird, um eine widerspruchsfreie Verordnung zu gewährleisten, aufgehoben.

**Zu Nummer 25**

Siehe Begründung zu Nummer 5.

**Zu Nummer 26**

Zu Buchstabe a: Siehe Begründung zu Nummer 10.

Zu Buchstabe b: Der in Satz 3 enthaltene Verweis wird an die geänderte Paragraphen-Nummerierung angepasst.

**Zu Nummer 27 (B. Steuerrechtlicher Teil)****Zu § 11**

§ 11 definiert den Begriff der Rennwette, die, je nachdem, wer Vertragspartner des Wettenden ist, der Totalisatorsteuer oder der Buchmachersteuer unterliegt. Ist der Vertragspartner kein Totalisatorbetreiber, liegt eine Rennwette, die zum Entstehen der Buchmachersteuer führt, auch in Fällen vor, in denen der inländische Vertragspartner ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 2 Rennwett- und Lotteriegesezt agiert.

**Zu § 12**

§ 12 regelt, dass Wettboni, z. B. Freiwetten oder Rabatte, von der Bemessungsgrundlage nach § 9 Rennwett- und Lotteriegesezt ausgenommen sind. Der Wettende wird für die Erlangung einer Gewinnchance wirtschaftlich nicht belastet.

**Zu § 13**

§ 13 stellt klar, dass für die Bestimmung des örtlich zuständigen Finanzamtes zunächst auf den Wohnsitz bzw. den Ort der Geschäftsleitung des Veranstalters der Rennwette abzustellen ist. Lassen sich diese nicht feststellen, ist stattdessen auf den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. den Ort des Sitzes des Veranstalters abzustellen.

**Zu § 14**

Durch die Einführung eines Steueranmeldungsverfahrens (§ 13 Rennwett- und Lotteriegesezt) wird das Besteuerungsverfahren modernisiert.

Mit Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass der tatsächliche Entrichtungsvorgang, das heißt die Zahlung der Steuer, dem Steuerpflichtigen und seiner Steueranmeldung verwaltungsökonomisch zugeordnet werden kann.

Absatz 3 hat lediglich klarstellende Bedeutung. Ein allgemeiner Verweis auf die Kleinbetragsverordnung ist ausreichend und vermeidet die Notwendigkeit einer Anpassung dieser Vorschrift im Falle einer Änderung der Kleinbetragsverordnung.

## **Zu § 15**

§ 15 erläutert und konkretisiert den Sportwettenbegriff. Es handelt sich um eine eigenständige steuerrechtliche Begriffsbestimmung, die über den ordnungsrechtlichen Begriff der Sportwette hinausgeht.

In Absatz 1 erfolgt die Abgrenzung zu Rennwetten und stellt klar, dass der Ort des Sportereignisses unmaßgeblich ist.

In Absatz 2 wird der Begriff des Sports für Zwecke der Sportwettenbesteuerung definiert.

Absatz 3 fingiert auch Wettkämpfe als Sport, bei denen Menschen verschiedene besondere motorische und geistige Fähigkeiten vorhalten müssen, wie z. B. ausgeprägte Hand-Augen-Koordination, hohe Reaktionsgeschwindigkeit und besonderes Durchhaltevermögen, gutes räumliches Orientierungsvermögen sowie vorausschauendes und laterales Denken. Dabei ist es unerheblich, ob die Wettkämpfe als Individual- oder Mannschaftssport sowie auf Computern oder auf Spielkonsolen betrieben werden. Die Fiktion wird in Anlehnung an § 52 Abgabenordnung vorgenommen. Zweifelsfragen werden insoweit profiskalisch beantwortet.

Absatz 4 enthält eine beispielhafte Aufzählung von Denksportarten und Ereignissen, die nicht als Sportereignis im Sinne des Rennwett- und Lotteriegesetzes anzusehen sind. Die Regelung erfasst die genannten Spiele und Denksportarten unabhängig davon, ob sie mittels Computer betrieben werden.

Absatz 5 stellt klar, dass die „13er Wette“ und die Wette „6 aus 45“ als Sportwetten anzusehen sind. Die maßgebenden Sportereignisse dieser Wetten sind die zugrundeliegenden Fußballspiele.

## **Zu § 16**

Die Vorschrift nimmt Wettboni, z. B. Freiwetten oder Rabatte, von der Bemessungsgrundlage nach § 17 Rennwett- und Lotteriegesetz aus, weil der Wettende insoweit für die Erlangung einer Gewinnchance wirtschaftlich nicht belastet wird.

## **Zu § 17**

Der Begriff des Veranstalters von Sportwetten wird ergänzend zu § 19 Satz 2 Rennwett- und Lotteriegesetz definiert. Die Definition orientiert sich an der Begründung zum Gesetzentwurf zu § 17 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesetz in der Fassung vom 29.06.2012 (BT-Drs 17/8494, S. 8).

Die Sätze 3 und 4 definieren auch denjenigen als Veranstalter, der Wetten mit eingekauften Quoten hält. Insoweit wird klargestellt, dass die Festlegung der Quoten nicht maßgeblich für den Begriff des Veranstalters ist. Dementsprechend ist auch der Betreiber einer Wettbörse von der Definition des Veranstalters erfasst.

### **Zu § 18**

Die Bestimmung des Veranstaltungsorts ist entscheidend für die Steuerbarkeit von Sportwetten. Für den inländischen Sportwettenveranstalter wird in Absatz 1 der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz als Veranstaltungsort für die Sportwette bestimmt. Für den ausländischen Sportwettenveranstalter wird in Absatz 2 das Inland als Veranstaltungsort festgelegt, wenn der Wettende die erforderlichen Handlungen zum Abschluss des Wettvertrags im Inland vornimmt.

### **Zu § 19**

Absätze 1 und 2 stellen klar, dass für die Bestimmung des örtlich zuständigen Finanzamtes zunächst auf den Wohnsitz bzw. den Ort der Geschäftsleitung des Veranstalters der Sportwette abzustellen ist. Lassen sich diese nicht feststellen, ist stattdessen auf den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. den Ort des Sitzes des Veranstalters abzustellen.

Absatz 3 bestimmt entsprechend § 25 Satz 3 Rennwett- und Lotterieweggesetz die zentrale Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main III für Fälle mit fehlender Zuständigkeit im Inland (z. B. Steuerschuldner im Ausland).

In Absatz 4 wird die Zuständigkeit der Landesfinanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg für die Zerlegung des Aufkommens aus der Sportwettensteuer gemäß § 24 Absatz 3 Rennwett- und Lotterieweggesetz geregelt.

### **Zu § 20**

Die Anzeigepflichten sollen sicherstellen, dass die zuständige Finanzbehörde frühzeitig von der Absicht, Sportwetten zu veranstalten, in Kenntnis gesetzt wird. Die geforderten Daten dienen der eindeutigen Identifizierung des Steuerpflichtigen sowie des voraussichtlichen Beginns der Steuerpflicht.

Veranstalter, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, müssen nach § 22 Rennwett- und Lotterieweggesetz einen steuerlichen Beauftragten benennen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nach Absatz 2 auch auf diese Angabe.





















### Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Anliegen, für die durch den „Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland“ (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) ermöglichte legale Teilnahme an den Online-Glücksspielarten „virtuelles Automatenspiel“ und „Online-Poker“ adäquate Steuerregelungen zu treffen sowie das Rennwett- und Lotteriegesetz und dessen Ausführungsbestimmungen zu modernisieren und an aktuelle Gegebenheiten und Erfordernisse anzupassen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die steuerrechtlichen Regelungen aus Artikel 105 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Für die Rennwetten betreffenden allgemeinen Vorschriften ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) und aus Artikel 74 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

Die Besteuerung des virtuellen Automatenspiels und des Online-Pokers knüpft an den jeweiligen Spieleinsatz als Bemessungsgrundlage an und wird mit einem Steuersatz von 5,3% festgelegt und so in gleicher Weise wie Renn- und Sportwetten besteuert. Die Steuer ist auf Überwälzung auf den Spieler ausgerichtet.

Mit den Regelungen zur Besteuerung der genannten Online-Glücksspielarten werden die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages, einerseits bisher illegale Spielangebote in die Legalität zu überführen, andererseits die Spielsucht und weitere negative Erscheinungen des Spielbetriebs zu bekämpfen, unterstützt.

Mit den weiteren Änderungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen werden sowohl die für Rennwetten geltenden ordnungsrechtlichen Vorschriften aktualisiert als auch die steuerrechtlichen Bestimmungen für die geregelten Glücksspielarten den Erfordernissen moderner Steuergesetzgebung angepasst. Zudem werden die Zuständigkeiten und Rechtsetzungsbefugnisse durch Rechtsverordnung eindeutig geregelt. Dagegen sind die straf- und bußgeldrechtlichen Bestimmungen weder inhaltlich noch rechtstechnisch an die Erfordernisse einer modernen nebenstrafrechtlichen Gesetzgebung angepasst worden. Hier verbleibt ein künftiger Änderungs- und Anpassungsbedarf.